

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. Juli 1989

154. Stück

- 380. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln
- 381. Kundmachung:** Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
- 382. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühe Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen
- 383. Auszug aus dem Ratsprotokoll EFTA/C.SR 10/89 der 10. Sitzung vom 1. Juni 1989 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation**

380. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1989 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln (BGBl. Nr. 103/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 145/1986) hinterlegt, bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an diesen Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung:
Afghanistan	17. März 1988
Antigua und Barbuda	24. Februar 1989
Äquatorialguinea	16. Jänner 1989
Benin	19. Juni 1986
Sri Lanka	18. November 1986

381. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1989 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 228/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Deutsche Demokratische Republik	9. September 1987
Guinea	30. Juni 1988
Arabische Republik Jemen	10. April 1986
Mongolei	14. März 1989
Samoa	26. Oktober 1987
Saudi-Arabien	29. Juni 1988
Sowjetunion	15. März 1989
Ukraine	27. April 1989
Ungarn	19. Juni 1987
Vanuatu	18. August 1987
Weißrußland	21. März 1989

Antigua und Barbuda hat am 25. Oktober 1988 eine Kontinuitätserklärung hinterlegt, wonach es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen als gebunden erachtet.

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden folgende Vorbehalte erklärt:

Vranitzky

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

„Indem die Deutsche Demokratische Republik dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen beitrifft, behält sie sich gemäß Art. 73 des Übereinkommens das Recht vor, Übereinkünfte mit anderen Vertragsstaaten zu schließen, um in bezug auf bilaterale Beziehungen die Bestimmungen zu ergänzen und zu vervollständigen. Dies betrifft insbesondere den Status, die Vorrechte und Immunitäten der unabhängigen konsularischen Vertretungen und ihrer Mitglieder, als auch die konsularischen Aufgaben.“

ARABISCHE REPUBLIK JEMEN

„Die Arabische Republik Jemen ist der Auffassung, daß die in Art. 46 Abs. 1 und Art. 49 enthaltenen Worte ‚die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen‘ auf Mitglieder konsularischer Vertretungen, ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder zum Zwecke der von ihnen genossenen Vorrechte und Immunitäten beschränkt sind.

Wenn triftige und zwingende Gründe für die Vermutung sprechen, daß die konsularische Dienstpostsendung Gegenstände oder Substanzen enthält, die in Art. 35 Abs. 4 des Übereinkommens nicht angeführt sind, behält sich die Arabische Republik Jemen das Recht vor zu verlangen, daß die Dienstpostsendung in Gegenwart eines Vertreters der betroffenen konsularischen Vertretung geöffnet wird. Sofern das Konsulat sich weigert diesem Verlangen zu entsprechen, wird die Dienstpostsendung an ihren Herkunftsort zurückgeschickt.

Die Arabische Republik Jemen ist berechtigt, von konsularischen Vertretern eingeführte Nahrungsmittel zu prüfen, ob sie hinsichtlich Menge und Art der Liste entsprechen, die von diesen den Zollbehörden und der Protokollabteilung des Außenministeriums übergeben wurde, um die Genehmigung für die zollfreie Einfuhr zu erhalten.“

SAUDI-ARABIEN

„Die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden ist auf Zivilrechts- und Handelsachen beschränkt und erfolgt in allen anderen Fällen nur auf Grund einer Sondervereinbarung.

Die im Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nur dem konsularischen Personal, dessen Ehegatten und minderjährigen Kindern gewährt und nicht auf andere Familienmitglieder erstreckt.

Die in Kapitel III vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten betreffend Honorarkonsuln und von solchen Konsuln geleitete konsularische Vertretungen sind auf konsularische Vertretungen beschränkt, wo der Honorarkonsul ein saudi-arabi-

scher Staatsbürger ist. Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsul geleitet werden, sind nicht berechtigt, sich der in Art. 35 des Übereinkommens angeführten konsularischen Mittel der Korrespondenz und Dienstpostsendung zu bedienen. Regierungen, diplomatische Vertretungen oder andere konsularische Vertretungen dürfen sich solcher Mittel der Korrespondenz in ihrem Verkehr mit Honorarkonsulaten nicht bedienen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der in Sonderfällen vereinbarten Bedingungen.“

Vranitzky

382. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühe Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitritts- oder Genehmigungsurkunden zum Übereinkommen über die frühe Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. Nr. 186/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 587/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitritts- oder Genehmigungsurkunde:
Frankreich	6. März 1989
Israel	25. Mai 1989
Tunesien	24. Februar 1989
Vereinigte Staaten	19. September 1988
Zypern	4. Jänner 1989

Frankreich, Israel und die Vereinigten Staaten haben anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde gemäß Art. 11 Abs. 3 einen Vorbehalt erklärt, wonach sie sich durch die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels als nicht gebunden erachten.

Die Vereinigten Staaten haben folgende zuständige Behörden bzw. Kontaktstellen gemäß Art. 7 notifiziert:

U.S. DEPARTMENT OF STATE (leitende Behörde)

Washington, DC 20520, U.S.A.

Telex:	64144
Fax:	(202) 647-6510
Cable:	REUHC
Telephone:	(202) 647-1512

U.S. DEPARTMENT OF ENERGY

Washington, DC 20585, U.S.A.

Telex: 7108220176
 Fax: (202) 586-6783
 Cable: RUE-BBPA
 Telephone: (202) 586-8100

Fax: (301) 492-8187
 Telephone: (301) 951-0550

Weiters ist auch das Büro der US-Vertretung bei den Internationalen Organisationen in Wien, Tel.: (222) 36 31 52, eine verlässliche Kontaktstelle für die Entgegennahme der im Übereinkommen bezeichneten Benachrichtigung und Informationen.

NUCLEAR REGULATORY COMMISSION

Washington, DC 20555, U.S.A.

Telex: 908 142 NRC BHDWSH

Vranitzky

383. Auszug aus dem Ratsprotokoll EFTA/C.SR 10/89 der 10. Sitzung vom 1. Juni 1989 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation

(Übersetzung)

Imports into Austria of products under BN Heading 18.06

4. With reference to the Council decision recorded in EFTA/CJC.SR 10/73, paragraph 16, concerning imports into Austria of products under BN Heading 18.06, the Council **took note** of the letter received from the Swiss Delegation (EFTA 764.2 of 2 May 1989). In view of the fact that the Swiss and Austrian authorities had come to an agreement that the decision should no longer be relevant, the Council **agreed** that the decision would cease to apply as of 1 August 1989.

Einfuhren nach Österreich von Waren der Tarifnummer 1806

4. Mit Bezug auf Absatz 16 des Ratsbeschlusses, enthalten in Dokument EFTA/CJC.SR 10/73 *) betreffend Einfuhren nach Österreich von Waren der Tarifnummer 18 06 hat der Rat den Brief der Schweizer Delegation (EFTA 764.2 vom 2. Mai 1989) zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Schweizer und die österreichischen Behörden vereinbart haben, daß dieser Beschluß nicht mehr von Bedeutung ist, hat der Rat entschieden, daß dieser Beschluß mit Wirkung vom 1. August 1989 nicht mehr anzuwenden ist.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 184/1973

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.